

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV) 4. Ergänzung zur Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 12/07 V RöV

Vom 19. Juli 2017

Gemäß den §§ 8 bis 12 und der Anlage 2 RöV in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird die Bauartzulassung wie folgt ergänzt:

Bezeichnung der Vorrichtung: Vollschutzgerät
(gemäß § 2 Nr. 25 RöV)

Typ/Firmenbezeichnung: Fischerscope X-RAY-System XDAL und XDAL-2

Inhaber der Zulassung/Hersteller der Vorrichtung:
Helmut Fischer GmbH
Institut für Elektronik und Messtechnik
Industriestraße 21
71069 Sindelfingen

Zugelassene Verwendung: Die Vorrichtung ist für den gewerblichen Einsatz zur energiedispersiven Röntgenfluoreszenzanalyse in der Schichtdickenmessung und Materialanalyse zugelassen.

Bisherige Befristung der Zulassung:
5. Oktober 2017

Die Ergänzung des Zulassungsscheins umfasst folgende Punkte:

Verlängerung

Die Befristung der Bauartzulassung ist verlängert bis zum
5. Oktober 2027.

Technische Änderung der Bauart

1. Die Bauart des o.g. Vollschutzgerätes ist auch mit folgenden technischen Änderungen zugelassen:

- die maximalen Betriebswerte der Röntgenröhre betragen
50 kV und 50 W für den Typ X-Ray XDAL sowie
50 kV und 45 W für den Typ X-Ray XDAL-2 (beide ehemals 40 W),
- die passive Sicherheit gegen Manipulationen wurde durch folgende Sicherheitsmaßnahmen erhöht:
 - Einbau eines Schlüsselschalters zur Freigabe der Hochspannung für den Röntgengenerator,
 - Einbau einer roten LED zur Anzeige der aktiven Röntgenstrahlung, wobei die Erzeugung der Hochspannung bei Ausfall der LED gehemmt wird, und
 - Sicherung strahlenschutzrelevanter Teile der Typen X-Ray-System XDAL und XDAL-2 mittels Spezialschrauben gemäß festgelegter Prüfvorschrift.

Salzgitter, den 19. Juli 2017
Z 5-57502/2-2015-007-E4

Bundesamt für Strahlenschutz
Im Auftrag
Häusler